



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)  
Kirchenleitung**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover  
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover  
Tel.: 0511/55 78 08  
Fax: 0511/55 15 88  
E-Mail: selk@selk.de  
Internet: www.selk.de

**Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK**

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

Pfarrerdienstordnung - § 15 Pfarramtsverwaltung und Abwesenheit

1. In der Überschrift des § 15 werden die Worte „und Abwesenheit“ gestrichen.
2. Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1; der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.
3. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
*„Gemeindepfarrer sind gehalten, unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ihren Dienst so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freibleibt. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sie oder ein Vertreter in dieser Zeit erreichbar sind und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.“*

**Begründung:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Pfarrerdienstordnung wird eine Anregung des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents (APK) 2009 (siehe Protokoll des 11. APK 2009 – Ordnungsnummer 400 – Seite 16) aufgenommen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es Pfarrern ermöglicht wird, einen geregelten freien Tag zu haben, und diese Regelung in geeigneter Weise in den Ordnungen der Kirche zu verankern. Die Anregung des 11. APK 2009 geht zurück auf die Ausführungen des Bischofs in seinem Bericht, in dem dieser seine Beobachtungen einer durch erhöhte Arbeitsbelastungen zunehmenden Morbidität innerhalb der Pfarrerschaft geschildert hat.

Die vorgeschlagene Änderung der Pfarrerdienstordnung basiert auf den Beratungsergebnissen von Kirchenleitung und Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf den Sitzungen vom 26. bis 27. April 2010 in Hannover und vom 10. bis 11. September 2010 in Witten als Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK verabschiedet.<sup>1</sup>

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel  
Kirchenrat



<sup>1</sup> Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absätze 5c und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)